

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Ruhegehaltsempfänger mit Beihilfeanspruch

Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Mobil Krankenkasse. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung für Sie und Ihre Familie.

Sie sind bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? Dann setzt die freiwillige Versicherung mit dem Tag nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft bzw. dem Ende der Familienversicherung ein.

Sie sind derzeit nicht gesetzlich versichert und möchten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft beitreten?

Die Möglichkeit des Beitritts im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft besteht nur in wenigen Fällen. Bei Interesse informieren wir Sie gern gesondert über diese Voraussetzungen.

Beitragspflichtige Einnahmen

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Als monatliche beitragspflichtige Einnahme gilt bezüglich der Pension 1/12 der auf der Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse zu erwartenden jährlichen Bezüge.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.178,33 Euro. Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 5.175,00 Euro.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags für die Pension ist der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Dieser Beitragssatz gilt grundsätzlich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,49 %.

Für sonstige Einnahmen wird der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zu Grunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,49 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,4 %. Wegen Ihres Anspruchs auf Beihilfe zahlen Sie nur den halben Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,7 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,6 % (bis 30.06.2023 betrug der Zuschlag 0,35 %). Eltern mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um jeweils 0,25 % entlastet. Ausgenommen von dem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird, z. B. mit einer Geburtsurkunde.

Sie möchten mehr zu den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung erfahren? Schauen Sie einfach auf mobil-krankenkasse.de/pv-beitrag oder scannen Sie diesen QR-Code:



Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Ruhegehaltsempfänger mit Beihilfeanspruch

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**